

Zu Art. 66 - Gegenstand und Höhe

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich der geltenden Regelung im jährlichen Finanzgesetz (im Finanzgesetz für das Jahr 2008 befindet sich diese Regelung in Art. 4.) Gegenüber der geltenden Regelung im Finanzgesetz wurde in Abs. 1 lediglich eine sprachliche Umformulierung vorgenommen sowie eine Präzisierung dahingehend, dass auf das statutarische Kapital bzw. das gesellschaftsvertraglich vereinbarte Kapital der Gesellschafter (bei Personengesellschaften) abgestellt wird. Abs. 4 und 5 von Art. 4 des Finanzgesetzes, welche Verfahrensbestimmungen beinhalten, werden unter Art. 105 geregelt.

2. Abgabe auf Versicherungsprämien

Eine ähnlich spezifisch liechtensteinische Problematik wie bei der Emissionsabgabe stellt sich bei der Abgabe auf Versicherungsprämien. Gemäss dem Versicherungsaufsichtsgesetz kann das Versicherungsgeschäft in Liechtenstein grundsätzlich auf drei verschiedene Arten betrieben werden, nämlich über den Sitz in Liechtenstein, über eine Niederlassung in Liechtenstein oder im sogenannten grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr.

Das Tätigwerden auf dem Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs ist dem schweizerischen – im Unterschied zum liechtensteinischen – Versicherungsaufsichtsgesetz jedoch grundsätzlich fremd, weshalb die Erhebung der Versicherungsabgabe auf den im Wege des Dienstleistungsverkehrs in Liechtenstein abgeschlossenen Versicherungsverträgen mit dem eidgenössischen Stempelrecht nicht vollzogen werden kann.

Mit Blick auf das EWR-Recht (Richtlinie 92/49) ist der Staat, in welchem das versicherte Risiko belegen ist, jedoch in jedem Fall befugt, auf solche Versicherungsverträge eine indirekte Steuer – wie dies die eidgenössische Versicherungsabgabe darstellt – zu erheben.

Zur Wahrung der Wettbewerbsneutralität unter sämtlichen in Liechtenstein das Versicherungsgeschäft betreibenden Versicherungsunternehmen ist es deshalb angezeigt, im liechtensteinischen Steuergesetz den schweizerischen Regelungen über die Abgabe auf Versicherungsprämien (Art. 21 ff. des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben) entsprechende Bestimmungen vorzusehen, wonach auch beim grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr eine Abgabe erhoben wird.

Zu Art. 67 - Geltungsbereich

Die Bestimmungen über die Abgabe auf Versicherungsprämien finden auf Versicherungsprämien Anwendung, die nicht der eidgenössischen Steuergesetzgebung unterliegen. Hier handelt es um Prämien auf den von ausländischen Versicherungen im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs in Liechtenstein abgeschlossenen Versicherungsverträgen.

Zu Art. 68 - Gegenstand der Abgabe

Die Abgabe wird auf Prämienzahlungen erhoben, sofern die versicherte Person in Liechtenstein wohnt bzw. das versicherte Risiko in Liechtenstein gelegen ist.

Zu Art. 69 - Ausnahmen

Diese Bestimmung regelt sodann, auf welche Prämienzahlungen keine Abgabe erhoben wird.

Zu Art. 70 - Abgabepflicht

Abgabepflichtig ist das ausländische Versicherungsunternehmen, das im grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr das Versicherungsgeschäft betreibt.

Zu Art. 71 - Abgabesätze und Berechnungsgrundlage

Diese Bestimmung regelt die Höhe der Abgabesätze. Sie beträgt grundsätzlich 5% der Barprämie. Eine Ausnahme bildet die Prämie bei Lebensversicherung; hier beträgt die Abgabe 2.5% der Barprämie.

III. Die Gemeindesteuern

Bei den Gemeindesteuern wurden die Bestimmungen über den Anteil der Gemeinden an den Landessteuern sowie über den Gemeindezuschlag zur Vermögens- und Erwerbsteuer des Landes aus dem geltenden Steuergesetz übernommen. Keinen Eingang ins neue Steuergesetz gefunden haben die Bestimmungen über die Billettsteuer, Haushaltsumlage und Hundesteuer.

Die Billettsteuer (Art. 133 bis 137 des geltenden Steuergesetzes) sowie die Haushaltsumlage (Art. 143 des geltenden Steuergesetzes) werden von den Gemeinden schon seit Jahren nicht mehr erhoben, weshalb diese Bestimmungen ersatzlos gestrichen werden. Bereits in der Steuergesetzesvorlage aus dem 1990 war vorgesehen, die Bestimmungen über die Billettsteuer sowie die Haushaltsumlage zu streichen. Da in Art. 115 Abs. 1 des Gemeindegesetzes auf die Haushaltsumlage des Steuergesetzes verwiesen wird, ist diese Bestimmung ebenfalls aufzuheben.

Die Bestimmungen über die Hundesteuer sollen neu im Hundegesetz geregelt werden. Bei der Hundesteuer handelt es sich um eine spezielle Objektsteuer, die thematisch besser ins Hundegesetz passt.